



Satzung des Vereins „Wald- und Naturkinder e.V.“ in Augsburg

*Neufassung der Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am
09.03.2017; § 5 Abs. 1 geändert vom Vorstand auf Grundlage des §7 Nr. 5 der
Satzung vom November 2013 am 05.05.2017*

Präambel

Wald- und Naturkindergärten und Walderlebnisgruppen fördern auf nachhaltige Weise die Entwicklung von Kindern in unmittelbarer Begegnung mit der Natur. Ehrfurcht vor dem Leben, eine lebendige Beziehung zu tierischen und pflanzlichen Lebewesen und der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur werden für die Kinder zu selbstverständlichem emotionalen und geistigen Besitz.

Der Aufenthalt im Freien unterstützt die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Im gemeinsamen Spiel mit natürlichen Materialien entwickeln die Kinder Kommunikationsfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Ausdauer, Geduld, Phantasie und Kreativität.

So tragen Wald- und Naturkindergärten und Walderlebnisgruppen dazu bei, dass Kinder gänzlich Kind sein und gerade dadurch zu verantwortungsbewussten, gemeinschaftsfähigen, selbstbewussten und selbständigen Mitgliedern der Gesellschaft heranwachsen können. Deshalb engagiert sich der Verein für die wald- und naturpädagogische Arbeit mit Kindern.



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Wald- und Naturkinder e.V.“ mit Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung und Erhaltung der wald- und naturpädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, sowie die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines wald- und naturpädagogischen Programms für Kinder und Familien,
 - b) die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens nach dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz des Freistaates Bayern und diverser Waldspielgruppen, in welchen die Pflege und Erziehung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Wald- und Naturpädagogik,
 - d) die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens.
3. Der Verein steht auf dem Boden der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes. Er ist überparteilich und verfolgt weder Standes- noch Vermögensinteressen. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.
4. Der Betrieb des Waldkindergartens erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und den Eltern der jeweils angemeldeten Kinder.
5. Die Rahmenbedingungen und den Umfang des Kindergartenbetriebes regelt eine Kindergartenordnung, welche Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsvertrages ist und durch den Vorstand festgelegt wird.
6. Die Einrichtungen des Vereins stehen grundsätzlich den Mitgliedern zur Nutzung offen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3a Finanzwesen

1. Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, Elternbeiträgen der im Waldkindergarten und den Walderlebnisgruppen angemeldeten Kinder, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Einnahmen aus den Veranstaltungen und Umlagen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Mitgliedsbeiträge und Umlagen können für ordentliche und Fördermitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Beiträge können nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.
4. Das Weitere regelt die jeweils aktuelle vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung.
5. Mitglieder des Vorstandes sind während der Dauer ihrer Amtsperiode von den Regelungen der Beitragsordnung und der daraus resultierenden Beitragspflicht befreit.
6. Eine Umlage kann nur erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung diese zur Deckung besonderer Aufwendungen des Verbandes beschließt.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder sonst eingezahlte Beiträge nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte bzw. vorgeschossene Beträge



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Einzel- und Familienmitglieder) und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person sein, die sich der Idee des Waldkindergartens verpflichtet fühlt und bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
3. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich dem Ziel des Vereins verpflichtet fühlen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen schriftliche Annahme durch den Verein. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme eines Kindes im Waldkindergarten und den Walderlebnisgruppen setzt voraus, dass der/die Personensorgeberechtigte/n zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder der Walderlebnisgruppe ordentliches Mitglied im Verein wird/werden. Im Falle einer ausserordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft endet der Betreuungsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Eltern-Kind-Spielgruppen.

§ 4a Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a.) die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des Wald- und Naturkinder e.V. zu wahren,
 - b.) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden,
 - c.) gegenüber dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen; insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, den Betrieb des Waldkindergartens, der



Walderlebnisgruppen und die Durchführung von Veranstaltungen durch aktive Hilfestellung zu unterstützen.

3. Die Rechte und Pflichten der Eltern, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ergeben, bleiben unberührt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch ordentliche Kündigung. Diese ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand,
 - b.) mit Ende des Kindergartenjahres (31.8.), sofern ordentliche Mitglieder bei welchen gleichzeitig ein damit endender Erziehungs- und Betreuungsvertrag vorliegt, ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch nehmen. Dieses ist drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
 - c.) bei Einzelmitgliedern durch den Tod,
 - d.) durch Ausschluss gemäß § 5a der Satzung
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit Sie nicht für die Zukunft entrichtet worden sind, oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§5a Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a.) es durch sein Verhalten den Betrieb des Waldkindergartens oder des Vereins in schwerwiegender Weise oder trotz vorausgegangener schriftlicher Abmahnung nachhaltig stört,
 - b.) es in schwerwiegender Weise oder trotz vorangegangener schriftlicher Androhung des Ausschlusses nachhaltig gegen seine Mitgliedschaftspflichten nach dieser Satzung verstoßen hat,
 - c.) es mit einem Betrag von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, nachdem es unter schriftlicher Androhung des



Ausschlusses mit einer Frist von zwei Wochen vergeblich zum Ausgleich der Rückstände aufgefordert wurde.

- d.) es - bei Bestehen eines Betreuungsvertrages im Sinne des § 4 Abs. 5 - mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand ist, nachdem es unter schriftlicher Androhung des Ausschlusses mit einer Frist von zwei Wochen vergeblich zum Ausgleich der Rückstände aufgefordert wurde.
2. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen; dieses Fristerfordernis gilt nicht im Falle der Ausschließung wegen Beitragsrückstandes (§5a Abs. 1c).
 3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben und mit einer Begründung zu versehen. Mit dem Zugang des begründeten Beschlusses ist der Ausschluss wirksam.
 4. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der verpflichtet ist, den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann den Beschluss über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Die Mitgliedschaft ruht im Falle des Einspruchs bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet es auf gerichtliche Anfechtung des Beschlusses.
 5. § 4 Nr.5 gilt entsprechend.

§5b Änderung des Mitgliedstatus

1. Vernachlässigt ein ordentliches Mitglied die Mitgliedspflichten aus dieser Satzung, kann die Mitgliedschaft auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen die Änderung des Mitgliedstatus innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die



Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Bis dahin ruht die ordentliche Mitgliedschaft.

2. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand Fördermitglied werden. Die Änderung des Mitgliedstatus kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres erklärt werden.
3. Während dem Bestehen eines Betreuungsvertrages im Sinne des § 4 Abs. 5 ist die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 5a dieser Satzung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens acht Mitgliedern des Vereins.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Kassier darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorsitzender und zweiter Vorsitzender verhindert sind.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie höchstens fünf Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand lenkt und koordiniert die Funktionsbereiche des erweiterten Vorstands.
4. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Kindergartens i.S.d. § 2 Abs. 2 b.) einen Kindergartenleiter bestellen. Der Kindergartenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.



5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
6. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt gemeinsam die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Beschlussfassung hierüber bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied selbst betreffen ruht dessen Stimmrecht.
8. In Eilfällen darf ein beteiligtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes selbständig handeln, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für den Verein erforderlich erscheint. Die Maßnahme darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder aus formalen Gründen verlangt werden oder aus Gründen der Geschäftsführung notwendig sind, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§7a Aufwändungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig .
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.



4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§7b Personal

1. Die Einstellung und Entlassung von Kindergartenleitung, Fachpersonal und Praktikanten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem Elternbeirat.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer oder weitere Führungskräfte als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Deren Aufgabenkreis und der Umfang deren Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge obliegt stets dem geschäftsführenden Vorstand allein. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Mitglieder des Vorstands haben in den Angelegenheiten nach Abs. 1 bis 3 im Vorstand kein Stimmrecht, sofern sie selbst oder Personen des ersten oder zweiten Verwandtschaftsgrades Gegenstand der Entscheidung sind. Im Übrigen gilt § 181 BGB.



6. Die betrieblichen Mitwirkungsrechte der hauptamtlichen Mitarbeiter regeln sich nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Beitragsordnung
 - c) die Entlastung des Vorstands
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann eine Frist zur von Anträgen zur Tagesordnung gesetzt werden; fristgerecht eingereichte Anträge werden vom Vorstand unverzüglich allen Mitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen



Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§11 Geschäftsordnungen

Im Übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§12 Beiträge

Höhe und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgehalten.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit insoweit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen; diese kann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



3. Bei Fusion, Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung, die die o.g. Maßnahme beschließt über die Verwendung des Vermögens.
4. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst durchgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt.

§14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können schon vor Inkrafttreten der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen die ebenfalls mit dem Inkrafttreten wirksam werden.

